

über die Aufgaben des Rechts und der Juristen

Von Dr. Leszek Lerneil, Warschau

Auf der 3. Konferenz der polnischen Juristen, die Anfang Juli 1950 in Warschau stattfand, hielt Dr. Lerneil, Direktor des gesetzgebenden Departements, ein Referat über „Die Aufgaben des Rechts und der Juristen und die Änderung des Statuts der Vereinigung“. Er beschäftigte sich in seinem Referat mit den Fragen, die auch für die Rechtsentwicklung in Deutschland von Interesse sind. Aus diesem Grunde werden nachstehend Teile dieses Referates abgedruckt.

Dr. Lemell ging in seinem Referat zunächst auf die Änderung des Namens der Vereinigung Demokratischer Juristen in „Vereinigung Polnischer Juristen“ ein und führte hierzu aus:

„Indem wir sämtliche bürgerlichen, mehr oder weniger formalistischen, mehr oder weniger übereinstimmenden Anschauungen vom Wesen des Rechts beiseitewerfen, indem wir auf dem Grunde der marxistischen Lehre fußen, nach der das Recht der im Gesetz verkörperte Wille der herrschenden Klasse ist, kommen wir zu dem Ergebnis, daß das Recht des volksdemokratischen Polen ein Recht ist, das den werktätigen Massen dient, ein Recht, das der Festigung und Entwicklung solcher Gesellschaftsverhältnisse dient, die am besten den Interessen dieser Massen entsprechen, ein Recht, das dem Aufbau des Sozialismus in unserem Lande dient. Wir kommen weiter zu dem Ergebnis, daß ein Jurist des volksdemokratischen Polen, ein polnischer Jurist, der zur Anwendung, Interpretierung und theoretischen Bereicherung unseres polnischen volksdemokratischen Rechts berufen ist, der ist, der auf dem Grunde dieses Rechts als dem Ausdruck des Willens der herrschenden Klasse fußt, der auf der Grundlage des im Recht verkörperten staatlichen Willens der werktätigen Massen zum Aufbau der sozialistischen Gesellschaftsordnung in unserem Lande steht. In diesem Sinne, im Geiste der Lehre des Marxismus-Leninismus, die unserer Rechtswissenschaft und juristischen Praxis zu Grunde liegt, denken wir, wenn wir von der Vereinigung Polnischer Juristen sprechen, an solche Juristen, die bei der Anwendung und Verwirklichung des neuen polnischen Rechts ideologisch dieses neue Recht bejahen, dessen Inhalt der Schutz der Klasseninteressen der werktätigen Massen ist. Polnischer Jurist sein, heißt Sachwalter des polnischen Rechts sein, und unser polnisches Recht, das ist ein der Sache des Sozialismus dienendes Recht.“

In seinen weiteren Ausführungen befaßte sich Lerneil mit den Änderungen des Statuts, die im wesentlichen in einer Präzisierung der Ziele und der Aufgaben der Vereinigung bestehen. Hierzu erklärte er:

„Als grundlegende Hauptaufgabe in der täglichen Arbeit eines jeden Juristen rückt das Problem der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit in den Vordergrund.“

Die Verwirklichung der Grundsätze der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Praxis der Rechtsanwendung bedeutet die Verwirklichung einer richtigen, den Interessen der werktätigen Massen dienenden Justizpolitik, bedeutet ein klassenmäßiges Herangehen an die Lösung jeder Aufgabe. Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit bedeutet eine genaue Anwendung des Rechts des volksdemokratischen Polen, eine Anwendung, die mit seinem Klassencharakter übereinstimmt, die mit dem in diesem Recht ausgedrückten Willen der Arbeiterklasse im Einklang steht, die den Interessen der werktätigen Massen entspricht...“

„Auf Grund des Programms der Vereinigung ist es notwendig, sich über die Aufgabe des Rechts und des Juristen im volksdemokratischen Polen, über die Aufgaben der polnischen Juristen sowohl auf dem Gebiet der Gesetzgebung wie auch auf dem der täglichen Praxis der Rechtsanwendung klar zu werden.“

Ausgangspunkt für sämtliche Erwägungen über die Bedeutung und die Aufgabe des Rechts bei uns ist die grundlegende These, daß in den volksdemokratischen Staaten, die sich in der Übergangsperiode zum Sozialismus befinden, die Bedeutung des Rechts nicht ab-

nimmt, sondern zunimmt, daß die Entwicklungstendenz auf eine ständige Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit gerichtet ist.

Diese These folgt aus den grundlegenden Lehren des Marxismus-Leninismus zum Problem des Staates und des Rechts. Zutreffend schreibt Professor Mankowski, daß

„die Frage der sozialistischen Gesetzlichkeit eng mit der Frage des Wesens des Rechts, mit der Frage des Klassencharakters des gegebenen Staates verbunden ist. Die Gesetzlichkeit ist ein Ausdruck der Politik der herrschenden Klasse, die auf die Festigung ihrer Macht, auf die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die vorteilhaft für sie und ihnen angemessen sind, ausgerichtet ist.“¹⁾

Und an anderer Stelle schreibt er:

„Das sozialistische Recht erfüllt eine besonders wichtige Funktion bei der Festigung der Diktatur der Arbeiterklasse.“¹⁾

Diese These ist also ein Ergebnis der engen Verbundenheit des Problems des Wesens und der Rolle des Rechts mit dem des Wesens und der Rolle des Staates. Sie ist ein Ergebnis des engen Zusammenhangs der Rolle unseres Rechts mit dem Problem der Funktion des volksdemokratischen Staates im Übergangsstadium zum Sozialismus.

Grundlegende Funktion des volksdemokratischen Staates bleibt, wie wir wissen, die Unterdrückung des Widerstandes der gestürzten Ausbeuterklasse. Bei der Verwirklichung dieser Funktion im Feuer des sich verschärfenden Klassenkampfes wächst die Bedeutung unseres Rechts als Waffe in diesem Kampf gegen Diversionsakte, Sabotage und alle offen oder verborgen auftretenden Widerstände der Klassenfeinde.

Es wächst aber auch die Bedeutung des Rechts bei der Verwirklichung der Funktion unseres volksdemokratischen Staates in der Verteidigung unserer Unabhängigkeit vor äußeren Feinden, vor dem Eindringen feindlicher imperialistischer Agenturen. Auf Grund der sich zuspitzenden internationalen Lage, in der die Kriegsbrandstifter zu immer brutaleren und offeneren Aggressionsakten übergehen, wächst die Rolle unseres Rechts als Waffe im Kampf um Frieden und Unabhängigkeit.

Es wächst weiterhin die Bedeutung und die Rolle unseres Rechts bei der Realisierung wirtschaftlich-organisatorischer und kulturell-erzieherischer Aufgaben unserer Staatsorgane. Unser Recht schützt das gesellschaftliche Gut unserer sozialistischen Wirtschaft. Unser Recht, das ein qualitativ anderes Recht ist als das Recht der kapitalistischen Staaten, das den Interessen der arbeitenden Mehrheit der Gesellschaft dient, nimmt immer mehr die Bedeutung eines Erziehungsinstruments an; weil es die Interessen der werktätigen Massen schützt, wird es durch diese Massen immer mehr verstanden und beachtet.

In dem Maße also, wie wir auf dem Wege zum Sozialismus voranschreiten, in dem Maße, wie die Kräfte der volksdemokratischen Macht unseres Landes an Stärke zunehmen, wächst die aktive Rolle unseres Rechts, wächst die Bedeutung unserer Gesetzlichkeit.

Wir wissen, daß in den kapitalistischen Staaten das Recht, das Ausdruck des Willens einer Handvoll Ausbeuter ist und die kapitalistische Ausbeutung schützt, von dem Volk gehaßt wird. Das kapitalistische Recht

1) Staat und Recht Nr. 1/1950 S. 27

2) a. a. O. S. 25